

SATZUNG

der 9. Änderung des Bebauungsplans „Im obern Berg/Im untern Berg/Im Zeil“

Der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad hat am xxxxxx aufgrund von § 10 des Baugesetzbuch (BauGB), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), i.V. m. § 74 Landesbauordnung (LBO) zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103), i.V.m § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), die 9. Änderung des Bebauungsplans „Im obern Berg/Im untern Berg/Im Zeil“ nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der beigefügte Plan „Geltungsbereich 2017-06-23 maßgebend.

§ 2 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung sind die schriftlichen Festsetzungen sowie der Ausschluss des Grundstückes „Zeilstraße 9“, Flst.Nr. 150/3, aus dem Plangebiet.

§ 3 Inhalt der Änderung

a)

räuml. Geltungsbereich

Das Grundstück Flst.Nr. 150/3, Zeilstraße 9, wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Im obern Berg/Im untern Berg/Im Zeil“ ausgeschlossen.

b)

Textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und § 14 BauNVO):

Der § 2 Abs. 2 und 3 der schriftlichen Festsetzungen wird folgendermaßen geändert:
*Pro Baugrundstück ist außerhalb der Pflanzgebotsflächen eine Nebenanlage als selbstständig in Erscheinung tretendes Gebäude wie Geschirr- oder Gerätehütten mit einem umbauten Raum von maximal 25 cbm zulässig.
Die zulässige Grundfläche nach § 19 (4) BauNVO ist einzuhalten.*

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsbad,

Jens Timm
Bürgermeister